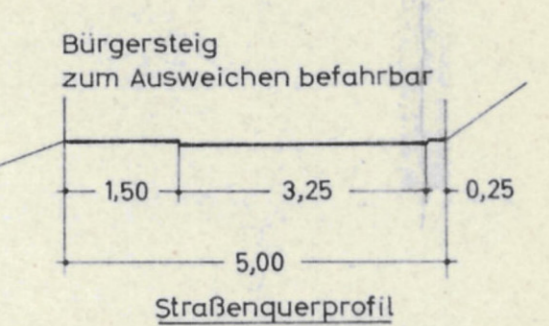
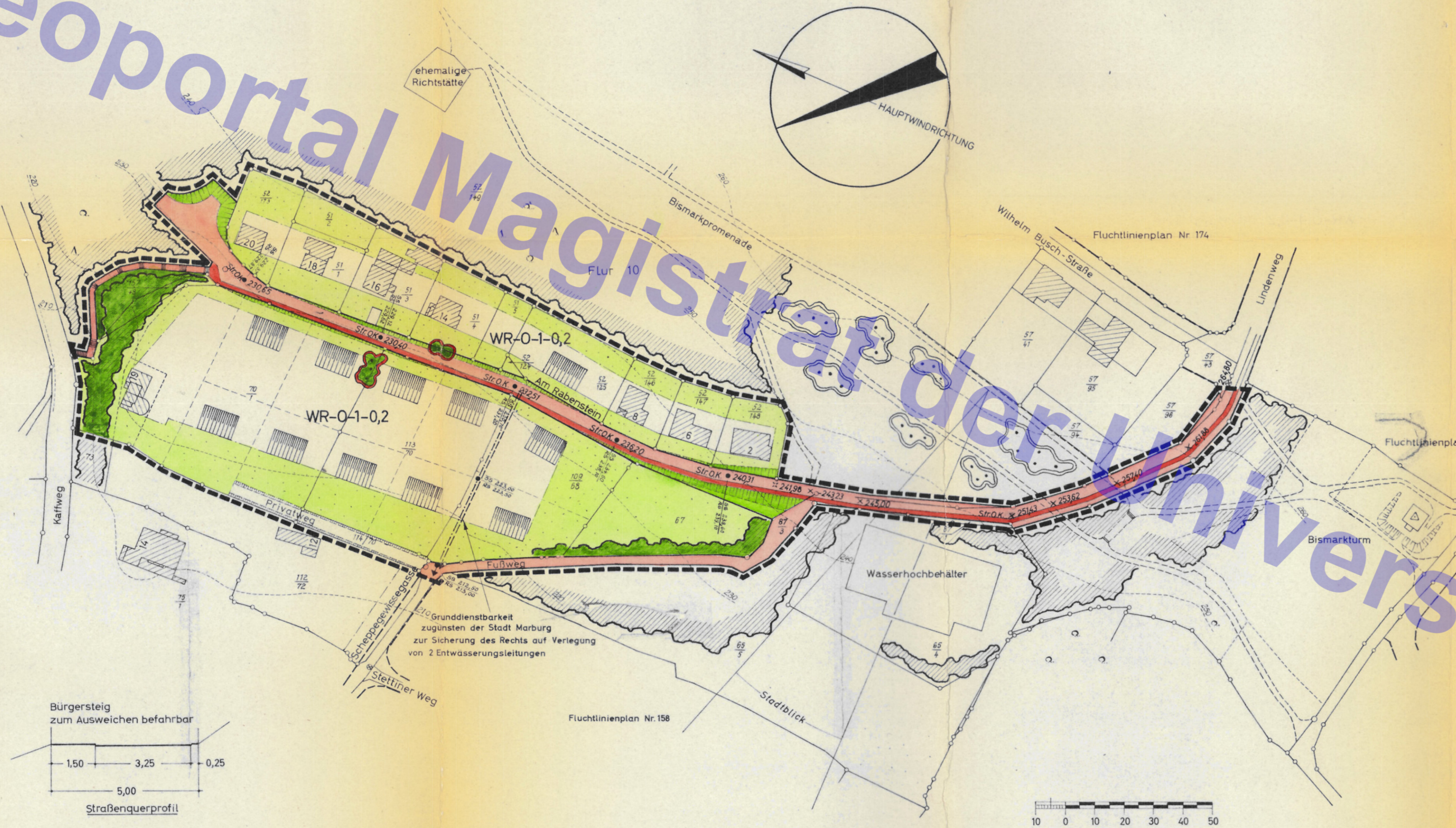


Geoportal

Magistralstraße der Universität Stadt Marburg



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

- Baulinien**
- Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Überbaubare Flächen
Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend den Vorschriften der Baunutzungsverordnung

WR-0-1-0,2 Reines Wohngebiet, offene Bauweise, 1-geschossig, teilweise 2-geschossig, Grundflächenzahl 0,2

Geplante Wohngebäude. Die gepl. Gebäude sind nur hinsichtlich der Firstrichtung verbindlich. Für die gepl. Gebäude nordwestlich des Straßenzuges darf die Dachneigung 30° (alter Teilung) nicht überschreiten. Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ist unzulässig.

Garagen können auch vor der Baulinie oder Baugrenze errichtet werden, soweit es geländebedingt nicht anders möglich ist.

Nicht überbaubare Flächen

- Straßenfläche mit Bürgersteig
 - Straßenoberkante
 - Schutzwassersohle
 - Regenwassersohle
 - Grundstücksfreifläche
 - Böschungflächen
 - Einfriedigungen
 - zu erhaltende Bäume
 - Wald
- Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsstraßen Anlagen von Böschungen zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. Der endgültige Ausbaustand der Böschungen richtet sich nach dem Gelände.
- Einfriedigungen sind nur als Holzzäune von 1,00 m Höhe, oder soweit erforderlich, Stützmauern mit niedrig gehaltenen Holzzäunen zulässig. Bei geneigtem Gelände müssen Einfriedigungen der Neigung des Geländes ohne Abstufung erfolgen.

B. Sonstige Eintragungen (nicht Gegenstand der Festsetzungen)

- vorhandene / geplante Grundstücksgrenze
- vorhandene Gebäude
- Höhenlinien

Aufgestellt: Stadtbauamt Marburg a.d. Lahn, den 20.3.1962

Dr. Bernt
Stadtbaurat

Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom 23.6.1960 mit Ausnahme der ungültig gewordenen Bestimmungen der §§ 20f, 5-24 u. 31 bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.

Bebauungsplan Nr. 1

für das Gebiet Am Rabenstein
gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes

2. **OFFENLEGUNGSVERMERK**
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 20.6.63 bis 20.7.1963



Oberbürgermeister

3. **BESCHLUSSVERMERK**
Als Satzung beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung am 10.7.1964



Oberbürgermeister

4. **GENEHMIGUNGSVERMERK** (höhere Verwaltungsbehörde)

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
Kassel, den 13.7.1965
Der Regierungspräsident
i. A.



[Signature]

5. **VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG**
Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 5.8.1965 bis 19.8.1965 im Rathaus Zi. 18 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 29.7.1965 ortsüblich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.



Oberbürgermeister